

Notizbuch

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **77 (2002)**

Heft 4

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

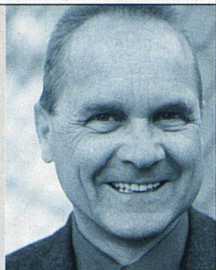
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im März ging die Vorlage für ein «Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum» (WFG) an die eidgenössischen Räte. Ob der National- oder der Ständerat sich als Erster damit befassen wird, war bei der Drucklegung dieses Heftes noch offen. Aber sicher ist, dass das Gesetz im Vorfeld der parlamentarischen Behandlung ein überwiegend gutes Echo fand. Bleibt zu hoffen, dass dies auch im Parlament der Fall sein wird. Denn der Mangel an preisgünstigen Wohnungen wird immer empfindlicher.

Jetzt ist das Parlament am Zug



VON FRITZ NIGG ■ Ohne die sonst üblichen Abstriche hat das Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (WFG) das Vernehmlassungsverfahren überstanden. Im Gegenteil, als Folge der dort geäusserten Meinungen legte es sogar etwas zu. Wohl gab es in der Vernehmlassung einige Unbelehrbare, die eine Bundeshilfe total ablehnten. Aber die überwiegende Mehrheit fand offenbar, dass die an sich begreifliche Zurückhaltung des Entwurfes denn doch etwas zu weit gehe. So kam es zur sachlich wie politisch wichtigsten Ergänzung. Nach dieser soll der Bund für den Erwerb von Wohneigentum nun auch zinsgünstige Darlehen ausrichten können und nicht nur Rückbürgschaften leisten. Dies allerdings nur, sofern die Käuferinnen und Käufer über vergleichbar tiefe Einkommen verfügen wie die Mieterinnen und Mieter entsprechend verbilligter Wohnungen.

Neu am nunmehr bereinigten Entwurf ist auch, dass ganz klar das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt ist. Vorher war da nur die Rede von «Ausführung», während es Sache des Bundesrates war, für den Vollzug zu sor-

gen. Freilich bleiben die politisch wichtigen Kompetenzen bei Parlament und Regierung: Die eidgenössischen Räte werden weiterhin die Kredite bewilligen müssen. Und der Bundesrat wird die Vorschriften erlassen über das erforderliche Eigenkapital, die Einkommens- und Vermögensgrenzen der Bewohner sowie die minimale Belegung der Wohnungen. Er wird auch – wohl mit einer besonderen Verordnung – festlegen, wie die im Gesetz nicht weiter geregelte Bundeshilfe an die Erneuerung von bestehendem Wohnraum aussehen wird. Und schliesslich nimmt er sich vor, die «Massnahmen nach diesem Gesetz» wissenschaftlich evaluieren zu lassen.

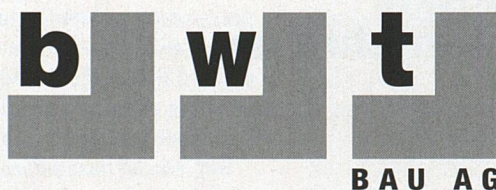
Das BWO wird nicht nur klar als Vollzugsbehörde bezeichnet, es erhält auch gegenüber dem bisher geltenden Gesetz (WEG) zusätzliche Kompetenzen. Besonders wichtig sind da die Kostengrenzen, die bei der Erstellung, Erneuerung und beim Erwerb von Wohnraum gelten. Ebenfalls soll es pauschal die Höhe der zu gewährenden Darlehen festlegen können. Damit rückt nicht nur die Praxis näher zum BWO, sondern dieses wird auch flexibler handeln können. Das BWO soll ferner in Zukunft an Stelle der Eidg. Finanzverwaltung

mit den Darlehen an Baugenossenschaften des Bundespersonals befasst sein. Für mich ist das alles ein Vertrauensbeweis gegenüber Leitung und Mitarbeitenden dieses Amtes, dessen Überleben vor einigen Jahren gefährdet schien.

Aufgewertet werden durch das neue Gesetz aber auch die Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus, darunter der Schweizerische Verband für Wohnungswesen. Dies allerdings nicht im Zuge der Vernehmlassung, sondern gegenüber dem alten Gesetz, dem WEG. Einzig am Kapital der genannten Organisationen soll sich der Bund nur noch «in Ausnahmefällen» beteiligen können. Sonst aber wurde ihr Einbezug in die Wohnbauförderung des Bundes von allen Seiten gutgeheissen. In diesem Zusammenhang darf auch erwähnt werden, dass vier der fünf konkreten Anträge, die der SVW in der Vernehmlassung stellte, Eingang ins Gesetz gefunden haben. Übrigens galt keiner dieser Anträge einer Sache, die den Verband direkt betrifft. Neu gegenüber dem vorherigen Entwurf ist schliesslich ein Absatz, der sich mit der finanziellen Sanierung von WEG-Liegenschaften befasst. Damit wird eine Lücke des alten WEG geschlossen. Darf man hoffen, dass die aus diesem Gesetz bestehenden Altlasten, die gewisse ältere Baugenossenschaften geradezu lähmen, mit Hilfe des neuen Gesetzes endlich bereinigt werden können? Dann würde das neue Gesetz nicht nur in die Zukunft, sondern sogar in die Vergangenheit ausstrahlen. ☺

Anzeige

Die Profis für Umbau und Renovation



Winterthur, Zürich, Turbenthal, Wetzikon

BWT Bau AG, Luegislandstrasse 261, 8051 Zürich, Telefon 01 325 18 18, Fax 01 325 18 19, zuerich@bwt.ch, www.bwt.ch

Hoch- und Tiefbau, Umbau und Renovation, Kundendienst, Holzbau, Fassadenbau, Flachdacharbeiten